



KOA 2.300/18-011

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 10.10.2017 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund einer Anzeige der LT 1 Privatfernsehen GmbH stellte die KommAustria mit Bescheid vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G fest, dass auch nach Übertragung der Gesellschaftsanteile der F.X. Hirtreiter GmbH (20 %), der Geschäftsanteile der Holzhey Privatstiftung (30 %) und der Geschäftsanteile der wootoo Medien Beteiligungs GmbH (50 %) – somit 100 % der Gesellschaftsanteile der LT 1 Privatfernsehen GmbH – an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen werde.

Mit Schreiben vom 21.02.2018 teilte die LT 1 Privatfernsehen GmbH der KommAustria die Durchführung der dem o.g. Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Anteilsübertragungen an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG mit, woraufhin die KommAustria neuerlich Einsicht in das Firmenbuch nahm. Im Zuge dieser Einsicht stellte die KommAustria fest, dass die Holzhey Privatstiftung ihre Anteile (30 %) an der LT 1 Privatfernsehen GmbH während des o.g.

Feststellungsverfahrens nach § 10 Abs. 8 AMD-G an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH übertragen hat, ohne dass dies der KommAustria gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Übertragung angezeigt worden wäre.

Aufgrund der Vermutung, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH eine Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse der Regulierungsbehörde nicht gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung angezeigt hat, leitete die KommAustria daher mit Schreiben vom 13.03.2018 ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein, wobei sie der LT 1 Privatfernsehen GmbH zugleich die Gelegenheit einräumte, sich zu dem Vorhalt binnen zwei Wochen zu äußern.

Mit Schreiben vom 27.03.2018 nahm die LT 1 Privatfernsehen GmbH zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass geplant gewesen sei, sämtliche Geschäftsanteile an der LT 1 Privatfernsehen GmbH an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG abzutreten. Hierzu sei das erwähnte Feststellungsverfahren bei der Regulierungsbehörde beantragt worden. Im Oktober 2017 sei jedoch übersehen worden, die noch vor Erlassung des Feststellungsbescheides der KommAustria durchgeführte Abtretung der Anteile der Holzhey Privatstiftung (30 %) an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH der KommAustria fristgerecht anzuzeigen. Diese der KommAustria nicht angezeigte Eigentumsänderung sei jedoch nur ein Zwischenschritt zur endgültigen Anteilsübertragung an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG gewesen, welcher aufgrund eines von der Holzhey Privatstiftung in Anspruch genommenen Optionsrechtes notwendig geworden war. Die Übertragung der Anteile der Holzhey Privatstiftung an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH habe vorab durchgeführt werden müssen. Dieser Umstand sei bei der Anzeige an die KommAustria leider nicht explizit ausgeführt worden, da ihm nicht ausreichend Beachtung beigemessen worden sei.

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH führte ferner aus, sie sei davon ausgegangen, dass die vorherige Ankündigung des „Letztstandes“ der Eigentumsverhältnisse (also die Abtretung aller Anteile an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG) und die Anzeige der Umsetzung ausreichend seien, weil der KommAustria bekannt gegeben worden sei, dass eine Änderung der Eigentumsverhältnisse stattfinden werde und welche Eigentumsverhältnisse schlussendlich vorliegen sollen.

Abschließend führte die LT 1 Privatfernsehen GmbH im Hinblick auf ein mögliches Verwaltungsstrafverfahren zusammengefasst aus, dass sie angesichts der dargelegten Umstände nur ein geringfügiges Verschulden treffe, zumal die endgültigen Eigentumsverhältnisse im Vorhinein rechtskonform angezeigt worden seien und eine Durchführung auch erst nach Genehmigung durch die KommAustria erfolgt sei. Lediglich der notwendig gewordene Zwischenschritt sei nicht angezeigt worden. Darüber hinaus habe die in Rede stehende Verwaltungsübertretung keine Auswirkungen, da der im Feststellungsverfahren genehmigte Zustand hergestellt worden sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „LT 1“ für die Dauer von zehn Jahren. Sie hatte bereits davor eine Satellitenzulassung für die Dauer von zehn Jahren inne.

Darüber hinaus verbreitet die LT 1 Privatfernsehen GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001, das Programm „LT1“ über die ihr zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“.

Schließlich ist die LT 1 Privatfernsehen GmbH als Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „LT1“ sowie als Anbieterin der Abrufdienste „www.lt1.at“ und „www.woo.at“ bei der KommAustria registriert.

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 157457 f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 70.000,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Dietmar Maier. Die Gesellschafter der LT1 Privatfernsehen GmbH waren im Zeitpunkt der Erteilung der Satellitenzulassung zu 20 % die F.X. Hirtreiter GmbH (FN 189624 i beim Landesgericht Ried im Innkreis), zu 30 % die Holzhey Privatstiftung (FN 170056 h beim Landesgericht Linz) und zu 50 % die wootoo Medien Beteiligungs GmbH (FN 303894 d beim Landesgericht Linz).

Mit Schreiben vom 03.10.2017 zeigte die LT1 Privatfernsehen GmbH gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G die geplante Übertragung ihrer gesamten Geschäftsanteile an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG an und beantragte die Feststellung, dass auch nach Durchführung dieser Änderung in den Eigentumsverhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

Mit notariell beglaubigtem Abtretungsvertrag vom 10.10.2017 übertrug die Holzhey Privatstiftung ihre Anteile an der LT 1 Privatfernsehen GmbH im Umfang von 30 % an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH. Die Eintragung der Anteilsübertragung in das Firmenbuch erfolgte aufgrund des Antrags der LT1 Privatfernsehen GmbH vom 10.10.2017 am 12.10.2017. Eine Anzeige über diese Änderung der Eigentumsverhältnisse ist bei der Regulierungsbehörde nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung eingelangt, vielmehr erfolgte die Anzeige erst im Rahmen des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens mit Schreiben vom 27.03.2018.

Aufgrund der Anzeige der LT 1 Privatfernsehen GmbH vom 03.10.2017 stellte die KommAustria mit Bescheid vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G fest, dass auch nach Abtretung der 20 % der Geschäftsanteile der F.X. Hirtreiter GmbH, der 30 % der Geschäftsanteile der Holzhey Privatstiftung und der 50 % der Geschäftsanteile der wootoo Medien Beteiligungs GmbH an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

Mit Schreiben vom 21.02.2018 teilte die LT 1 Privatfernsehen GmbH der KommAustria die Durchführung der dem o.g. Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Anteilsübertragungen an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG mit. Alleingesellschafterin der LT 1 Privatfernsehen GmbH ist somit nunmehr die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG, eine zu FN 292984 i beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz. Unbeschränkt

haftende Gesellschafter der OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG sind einerseits die RBG Holding GmbH (FN 258604 a beim Landesgericht Linz) und andererseits die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH (FN 292184 h beim Landesgericht Linz).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen der LT 1 Privatfernsehen GmbH, der Veranstaltung von Kabelfernsehen und dem Anbieten audiovisueller Mediendienste beruhen auf den zitierten Zulassungsbescheiden und den entsprechenden Anzeigen der Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin und Anbieterin von Mediendiensten auf Abruf bei der KommAustria.

Die Feststellungen zur LT 1 Privatfernsehen GmbH und ihrer Beteiligungsstruktur im Zeitpunkt der Erteilung der Satellitenzulassung beruhen auf den Akten der KommAustria und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung zur Anzeige der LT 1 Privatfernsehen GmbH vom 03.10.2017 gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G beruht auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass die Holzhey Privatstiftung ihre Anteile (30 %) an der LT 1 Privatfernsehen GmbH mit Notariatsakt vom 10.10.2017 an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH abgetreten hat und diese Anteilsübertragung aufgrund des Antrags vom 10.10.2017 am 12.10.2017 in das Firmenbuch eingetragen wurde, beruht einerseits auf dem von der LT 1 Privatfernsehen GmbH mit Schreiben vom 27.03.2018 vorgelegten Notariatsakt (notariell beglaubigter Abtretungsvertrag) und andererseits auf dem offenen Firmenbuch. Die Feststellung, dass der KommAustria diese Änderung in den Eigentumsverhältnissen der LT 1 Privatfernsehen GmbH nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung (zur Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Errichtung des Notariatsakts bzw. des Abschlusses des Abtretungsvertrags vgl. die rechtlichen Ausführungen), sohin ab 10.10.2017 angezeigt wurde, beruht auf dem Umstand, dass in diesem Zeitraum keine Anzeige an die KommAustria erfolgt ist, sondern von der LT 1 Privatfernsehen GmbH erst im Zuge des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens mit Schreiben vom 27.03.2018 eine Mitteilung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G übermittelt wurde.

Die Feststellungen zum Bescheid der KommAustria gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria vom 21.12.2017.

Die Feststellung der Anzeige der Durchführung der von der KommAustria mit Bescheid vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, genehmigten Eigentumsänderung ergibt sich aus der Anzeige der LT 1 Privatfernsehen GmbH an die KommAustria vom 21.02.2018. Die Feststellungen zu den nunmehrigen Eigentumsverhältnissen der LT 1 Privatfernsehen GmbH ergeben sich ebenfalls aus der Anzeige der LT 1 Privatfernsehen GmbH vom 21.02.2018 sowie dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich:

„(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 28. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 760).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 10.10.2017 erfolgte Eigentumsänderung der LT 1 Privatfernsehen GmbH nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von

Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter* in *Straube*, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „*Rechtswirksamkeit*“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen. Im vorliegenden Fall erfolgte die Anzeige der Anteilsübertragung der Holzhey Privatstiftung an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH nicht binnen der in § 10 Abs. 7 AMD-G genannten Frist. Die gegenständliche Eigentumsänderung wurde der KommAustria vielmehr erst aufgrund der Einleitung des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens durch die KommAustria mit Schreiben der LT 1 Privatfernsehen GmbH angezeigt.

Soweit die LT 1 Privatfernsehen GmbH vorbringt, sie habe der gegenständlichen Anteilsübertragung wenig Bedeutung beigemessen, weil es sich hierbei lediglich um einen Zwischenschritt zu der der KommAustria vorab mitgeteilten Eigentumsänderung an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG gehandelt habe, der aufgrund eines Optionsrechtes der Holzhey Privatstiftung notwendig geworden war, ist festzuhalten, dass gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G jegliche Änderung in den Eigentumsverhältnissen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung anzuzeigen ist.

Soweit die LT 1 Privatfernsehen GmbH ein geringfügiges Verschulden geltend macht, da es sich bei der ursprünglich nicht angezeigten Eigentumsänderung um einen Zwischenschritt zur der KommAustria angezeigten und auch erst nach Genehmigung durchgeführten Anteilsübertragung gehandelt habe, die der KommAustria zur Kenntnis gebracht worden sei, ist überdies anzumerken, dass § 10 Abs. 7 AMD-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Fernsehveranstalters statuiert. Fernsehveranstalter haben daher Vorsorge zu treffen, ihren Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachkommen zu können (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.172/0001-BKS/2011, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 4 PrR-G).

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Fernsehveranstalter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und

der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Fall, dass die verfahrensgegenständliche Eigentumsänderung einen Zwischenschritt zu den mit Anzeige vom 03.10.2017 vorab bekannt gegebenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen darstellte, wie sie laut Schreiben vom 21.02.2018 als Folge des Feststellungsbescheides der KommAustria vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, durchgeführt worden sind. Mit anderen Worten war die Regulierungsbehörde zwar nicht über diese – für einen begrenzten Zeitraum vorgenommenen – Änderung in den Eigentumsverhältnissen informiert, sowohl der geplante als auch der aktuelle Letztstand der Eigentumsverhältnisse sind der KommAustria jedoch zur Kenntnis gebracht worden. Vor diesem Hintergrund lagen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen insbesondere auch im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G vor.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/18-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. April 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. LT 1 Privatfernsehen GmbH, z.Hd. Dietmar Maier, Industriezeile 36/3, 4020 Linz, **per RSb**